

TEIL A

Abwägung zur Festsetzung der Kreis- und Schulumlage gemäß §§ 25 bis 28 ThürFAG für das Haushaltsjahr 2024 im Rahmen der Anhörung der kreisangehörigen Kommunen (1. Stufe)

Gesetzliche Grundlagen

Als subsidiäres Finanzierungsmittel stellt die Kreisumlage eine der wichtigsten Einnahmequellen des Landkreises dar. Gemäß § 25 Abs. 1 ThürFAG i. V. m. § 97 ThürKO legen die Landkreise ihren durch die sonstigen Einnahmen bei sparsamer und wirtschaftlicher Haushaltsführung nicht gedeckten Finanzbedarf auf die kreisangehörigen Gemeinden um.

Daneben legt der Landkreis nach § 28 Abs. 1 ThürFAG 80 v. H. seines ungedeckten Finanzbedarfs einschließlich der Kosten der notwendigen Schülerbeförderung, der ihm für Grund-, Regelschulen und Gymnasien entsteht, auf die kreisangehörigen Gemeinden um, die keine Schulträger sind.

Verfahren zur Festsetzung der Kreis- und Schulumlage

Hinsichtlich ihrer finanziellen Interessen stehen sich die kreisangehörigen Kommunen zusammen mit dem Landkreis gleichberechtigt gegenüber und bilden eine „kommunale Familie“. Durch das Urteil des Thüringer Oberverwaltungsgerichtes vom 07.10.2016 (AZ: 3 KO 94/12) i. V. m. § 25 Abs. 3 ThürFAG hat sich das Verfahren zur Festsetzung der Kreis- und Schulumlage maßgeblich verändert. Gefordert wird ein zweistufiges Prüfverfahren. So ergeben sich bereits vor Festsetzung der Umlagen umfangreiche Ermittlungs- und Anhörungspflichten (Artikel 28 Abs. 2 GG i. V. m. Artikel 91 und 93 ThürVerf).

Danach ist der Landkreis in einer ersten Stufe verpflichtet, vor Festsetzung der Kreisumlage in einer Querschnittsprüfung nicht nur den eigenen Finanzbedarf, sondern auch denjenigen der umlagepflichtigen Gemeinden zu ermitteln und mit dem eigenen Finanzbedarf abzuwägen. Nach Auffassung des Thüringer Oberverwaltungsgerichtes bedeutet dies nicht, dass eine minutiöse Abwägung gegeneinander erfolgen soll. Eine vom Kreis erfolgte Berücksichtigung und Abwägung muss aber erkennbar sein. Im Rahmen der Gesamtbetrachtung hat der Kreis eine Obergrenze der Belastungen der kreisangehörigen Gemeinden durch die Kreisumlage festzustellen und den eigenen Finanzbedarf damit in Einklang zu bringen.

In diesem Zusammenhang führt das Thüringer Oberverwaltungsgericht aus, dass zwar durch den Landkreis der verfassungsrechtlich geschützte Kerngehalt der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie nicht angetastet werden darf. Aber der Finanzbedarf der unter diesem Gesichtspunkt finanziell bedürftigsten Mitgliedsgemeinde darf dabei nicht die Obergrenze zur Festlegung des Umlagesatzes bilden. Dies würde bedeuten, den leistungsfähigen kreisangehörigen Gemeinden einen zu Lasten des Landkreises gehenden Vorteil zu gewähren.

Um die verfassungsrechtlich geschützte Mindestausstattung der einzelnen Gemeinden zu schützen, sieht das ThürOVG eine zweite Stufe der Abwägung auf der Erhebungsebene vor, an deren Ende gegebenenfalls eine einzelfallbezogene Korrektur der Höhe der Kreisumlage möglich ist. Welchen konkreten Umfang die verfassungsrechtlich geschützte finanzielle Mindestausstattung der Gemeinde haben muss, beantwortet das Thüringer Obergerverwaltungsgericht in seiner Entscheidung nicht. Dem Landkreis wird in diesem Zusammenhang ein gerichtlich nur beschränkt überprüfbarer Ermessensspielraum eingeräumt. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die finanzielle Mindestausstattung nur im Falle eines strukturellen Defizits verletzt ist, welches das Minimum über einen mehrjährigen Zeitraum unterschreitet. Der Kernbereich der verfassungsrechtlichen Selbstverwaltungsgarantie ist nicht schon dann verletzt, wenn die Finanzausstattung einer Gemeinde nur in einem Jahr oder nur für einen vorübergehenden Zeitraum hinter dem verfassungsgebotenen Minimum zurückbleibt. Zur Überbrückung derartiger Notlagen steht den Gemeinden die Befugnis zur Aufnahme von Kassenkrediten zur Verfügung.

Zum Verfahren zur Festsetzung der Kreis- und Schulumlage wurden den Landkreisen vom Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales mit Rundschreiben R 33 2/2017 vom 09.08.2017 konkrete Handlungsempfehlungen zur Verfügung gestellt. Die Vorgaben werden vom Landkreis Unstrut-Hainich-Kreis, wie bereits in den vorangegangenen Jahren, umfassend berücksichtigt.

Ermittlung der Kreis- und Schulumlage

Unter Beachtung einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung (§ 53 Abs. 2 S. 1 ThürKO) ergibt sich für das Haushaltsjahr 2024 ein ungedeckter Finanzbedarf in Höhe von insgesamt 54,3 Mio. EUR. Mit Rücksicht auf den Finanzbedarf der kreisangehörigen Gemeinden verzichtet der Landkreis auf die vollständige Umlage seines eigenen Finanzbedarfs. Wie in den vorangegangenen Haushaltsjahren bleibt der Kreisumlagesatz auch im Haushaltsjahr 2024 unverändert bei 41,414 v. H. Das Kreisumlagesoll verändert sich damit nur in Abhängigkeit von der Umlagekraft der kreisangehörigen Kommunen. Den übersteigenden Finanzbedarf wird der Landkreis auch in diesem Jahr gegenüber dem Freistaat Thüringen durch die Beantragung von Bedarfszuweisungen geltend machen.

Die Kreisumlage ist entsprechend § 25 Abs. 2 ThürFAG nach den Umlagegrundlagen der kreisangehörigen Gemeinden zu bemessen. Umlagegrundlagen sind (hier: zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2023 (GVBl. S. 393))

1. die Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden nach § 11 ThürFAG einschließlich der Zuweisungen nach § 7a und § 9a ThürFAG im Durchschnitt des vorangegangenen Jahres sowie der zwei davor liegenden Jahre,
2. die Steuerkraftmesszahlen der kreisangehörigen Gemeinden nach § 10 ThürFAG, welche sich aus der Summe der für die jeweilige Gemeinde geltenden Steuerkraftzahlen ergibt,

Die Steuerkraftmesszahl setzt sich zusammen aus:

- der Grundsteuern, der Gewerbesteuern abzüglich der Gewerbesteuerumlage, des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer, des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer

- der Gewerbesteuerausgleichsbeträge bestehend aus der Gewerbesteuerstabilisierungszuweisung gemäß § 1 ThürStaKoFiG) zuzüglich der Gewerbesteuerkompensationszuweisungen (1 Abs. 2 ThürUGGewStCOV) und ergänzender Zuweisungen gemäß (§ 4 Abs. 2 Satz 3 ThürStaKoFiG) abzüglich erhobener Rückzahlungsbeträge gemäß § 4 Abs. 1 ThürStaKoFiG ergeben
- der gemäß § 2a Abs. 2 ThürStaKoFiG festgesetzten Steuerstabilisierungszuweisung 2021 sowie
- der nach § 4 Abs. 2 Satz 2 ThürStaKoFiG in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales über das Antrags- und Bewilligungsverfahren sowie die Verteilung der Mittel zum Ausgleich von besonderen Härten nach (§ 4 Abs. 2 Satz 2 ThürStaKoFiG festgesetzten Ausgleichsleistungen.

3. der Abzug der im Durchschnitt des vorangegangenen Jahres sowie der zwei davor liegenden Jahre festgesetzten Finanzausgleichsumlage (§ 29 ThürFAG).

Durch das Thüringer Landesamt für Statistik wurde eine Übersicht über die vorläufigen Steuerkraftmesszahlen und die Umlagekraft der kreisangehörigen Kommunen für das Haushaltsjahr 2024 übergeben.

	2021	2022	2023	2024
Steuerkraftzahl Grundsteuer A	1.057.440 €	1.064.547 €	1.030.923 €	1.027.391 €
Steuerkraftzahl Grundsteuer B	9.683.832 €	9.756.704 €	9.568.396 €	9.511.017 €
Steuerkraftzahl Gewerbesteuer abzgl. Gewerbesteuerumlage	29.177.790 €	27.380.210 €	28.611.341 €	29.098.346 €
Steuerkraftzahl Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer	26.553.104 €	27.094.256 €	26.538.696 €	26.576.572 €
Steuerkraftzahl Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	5.935.246 €	7.004.272 €	7.465.928 €	7.596.875 €
Gewerbesteuerausgleichsbeiträge		3.144.398 €	3.105.660 €	3.102.916 €
Steuerstabilisierungszuweisung			1.147.183 €	1.130.404 €
Leistungen zum Ausgleich besonderer Härten			32.505 €	32.505 €
= Steuerkraftmesszahl	72.407.412 €	75.444.386 €	77.500.631 €	78.076.025 €
+ Schlüsselzuweisungen	29.669.271 €	30.272.660 €	31.091.574 €	32.834.939 €
- Finanzausgleichsumlage	32 €	0 €	0 €	625 €
= Umlagegrundlage	102.076.651 €	105.717.046 €	108.592.204 €	110.910.339 €

Danach ergibt sich für das Haushaltsjahr 2024 eine Umlagegrundlage für den Landkreis Unstrut-Hainich-Kreis in Höhe von insgesamt 110.910.339 EUR. Im Vergleich zum Vorjahr entsteht ein Zuwachs in Höhe von ca. 2,32 Mio. EUR. Unter Berücksichtigung des Kreisumlagesatzes errechnet sich damit ein Kreisumlagesoll in Höhe von 45.932.407,93 EUR.

Hinsichtlich der Schulumlage beläuft sich der ungedeckte Bedarf für das Haushaltsjahr 2024 auf 8.372.111,14 EUR. Damit steigt der Umlagesatz gegenüber dem Haushaltsjahr 2023 von 5,834 v.H. auf 7,835 v.H. Da eine Erhöhung des Schulumlagesatzes gemäß § 28 Abs. 2 ThürFAG i. V. m. § 27 ThürFAG nur bis zum 30. Juni des laufenden Haushaltsjahres beschlossen werden darf, war für das Haushaltsjahr 2023 der beschlossene Umlagesatz der Schulumlage des Haushaltsjahres 2022 in Höhe von 5,363 v. H. in Bezug auf die aktuell maßgeblichen

Umlagegrundlagen anzuwenden. Demzufolge ergibt sich eine tatsächliche Steigerung des Umlagesatzes von 2,472 %.

Beteiligung der kreisangehörigen Kommunen

Mit Schreiben vom 30.01.2024 wurde den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zielgerichtet Gelegenheit gegeben, ihre eigene Finanzsituation darzustellen. Hierzu wurden als Anlage entsprechende Formblätter mit der Bitte versandt, bis zum 14.02.2024 eine Stellungnahme zur Haushalts- und Finanzsituation abzugeben. Gleichzeitig wurde das im Vorentwurf enthaltene Umlagesoll sowie der Umlagesatz der Kreis- und Schulumlage für das Haushaltsjahr 2024 mitgeteilt.

Von den 25 kreisangehörigen Städten und Gemeinden haben 20 Kommunen die Gelegenheit genutzt, sich zu ihrer Finanzsituation zu äußern. Zum Zeitpunkt der Datenerfassung gaben 5 Kommunen an, bereits über eine rechtskräftige Haushaltssatzung zu verfügen. Von den 25 Kommunen haben 6 die Finanzdatenblätter für das Haushaltsjahr 2024 aktualisiert.

Hierbei soll nochmals angemerkt werden, dass sich der Landkreis bei der Festsetzung auf die zugearbeiteten Daten der Kommunen stützt. Je vollständiger eine Datenbasis hinsichtlich der Gemeindefinanzen ist, desto genauer kann eine Abwägung der Interessen der Beteiligten vorgenommen werden. Bei nicht vorhandenen Zuarbeiten muss auf die Datengrundlage des Vorjahres bzw. auf HWK-Daten des Thüringer Landesamt für Statistik zurückgegriffen werden.

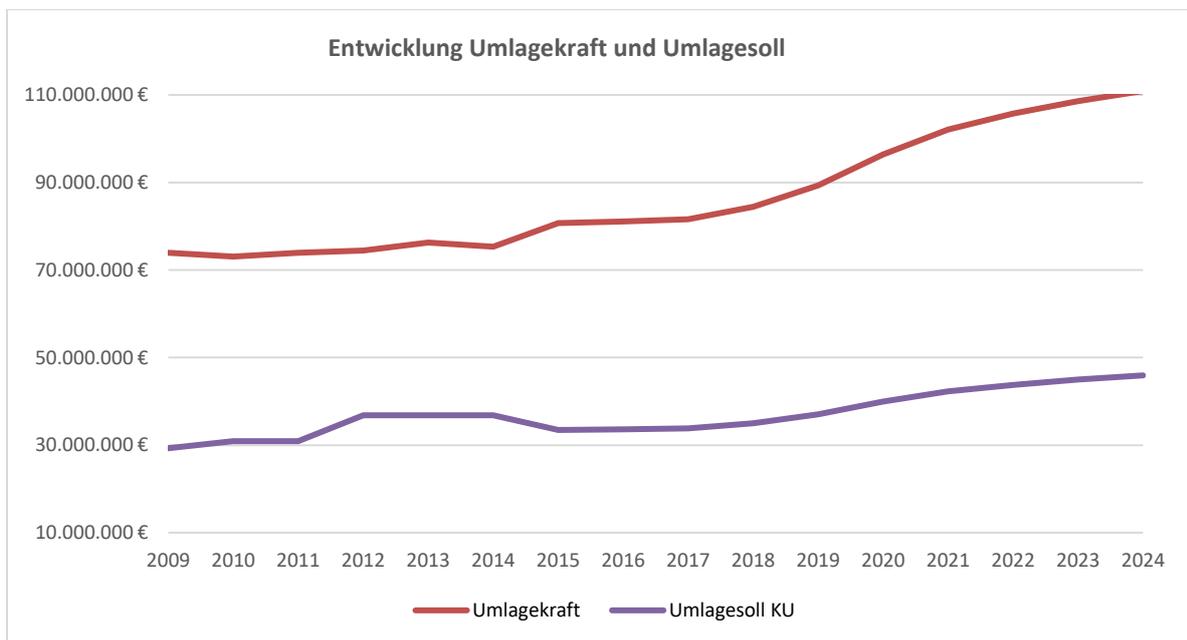
Kommunen	Antwort	Haushaltsplan 2024	Finanzdatenblatt 2024
Bad Langensalza	x	beschlossen	x
Bad Tennstedt	x		
Ballhausen	x		
Blankenburg	x		
Bruchstedt	x		
Großvargula			
Haussömmern	x		
Herbsleben	x	beschlossen	x
Hornsömmern	x		
Kammerforst			
Kirchheilingen	x		
Körner	x	beschlossen	x
Kutzleben	x		
Marolterode	x		x
Mittelsömmern	x		
Mühlhausen	x		x
Nottertal-Heilinger Höhen	x	beschlossen	x
Oppershausen			
Südeichsfeld			
Sundhausen	x		
Tottleben	x		
Unstrut-Hainich	x		

Kommunen	Antwort	Haushaltsplan 2024	Finanzdatenblatt 2024
Unstruttal	x	beschlossen	
Urleben	x		
Vogtei			

Querschnittsbetrachtung der kreisangehörigen Kommunen

a) Entwicklung der Umlagekraft

Die Umlagekraft der kreisangehörigen Kommunen ist in den vergangenen Jahren kontinuierlich gestiegen. Im Vergleich zum Umlagesoll der Kreisumlage zeichnet sich folgende Entwicklung ab:



b) Abschöpfung der Kreis- und Schulumlage

Im Rahmen der Abwägung ist in der ersten Stufe der Beteiligung zu prüfen, ob durch die Erhebung der Kreis- und Schulumlage die gemeindliche Steuerhoheit entwertet wird. Da die Höhe der Schlüsselzuweisung die unterschiedliche Steuer- bzw. Finanzkraft der Kommunen zumindest teilweise ausgleichen soll, sind diese Einnahmen mit in Betracht zu ziehen. Das Oberverwaltungsgericht Koblenz (Urteil vom 21.02.2014, 10 A 10515/13. OVG) hat in seiner weiterführenden Entscheidung ausgeführt, dass die Abschöpfungsquote durch Vergleich der Umlagegrundlagen des Finanzausgleichsgesetzes ermittelt werden soll, da so etwaige Schwankungen in den Einnahmen ausgeglichen werden.

	2021	2022	2023	2024
Umlagegrundlagen	102.076.650 €	105.717.046 €	108.592.204 €	110.910.339 €
Kreisumlage	42.274.024 €	43.781.657 €	44.972.375 €	45.932.408 €
Schulumlage	6.096.704 €	5.494.337 €	5.625.753 €	8.372.111 €
VG-Umlage	1.744.330 €	1.705.100 €	1.660.366 €	1.608.537 €
ZV-Umlage	813.417 €	816.416 €	892.338 €	930.665 €
FAG-Umlage	32 €	0 €	0 €	625 €
Umlagen gesamt	50.928.507 €	51.797.510 €	53.150.832 €	56.844.346 €
Saldo	51.148.143 €	53.919.535 €	55.441.372 €	54.065.993 €
Abschöpfungsquote	49,9%	49,00%	48,95%	51,25 %

Die Erhebung der Kreis- und Schulumlage führt im Haushaltsjahr 2024, trotz deutlichem Anstieg gegenüber dem Vorjahr, mit einer Abschöpfungsquote von 51,25 % (bzgl. aller o. g. Umlagen) nicht dazu, dass den kreisangehörigen Kommunen die Umlagegrundlagen entzogen werden (relative Grenze der Kreisumlageerhebung). Selbst wenn in Einzelfällen die Grenze erreicht bzw. überschritten worden wäre, bliebe dies unbeachtlich, da die Grenzüberschreitung nicht ununterbrochen über einen längeren Zeitraum festzustellen ist. Damit ist bezüglich der relativen Grenze der Kreisumlageerhebung keine strukturelle Unterfinanzierung gegeben.

Bei der Darstellung der folgenden Kennzahlen wurde der Betrachtungszeitraum von 2021 bis 2027 gewählt. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Kommunen, wie auch der Landkreis selbst, vorsichtig bei der Planaufstellung sowie der Finanzplanung agieren. Dies lässt sich deutlich bei einem Vergleich der Planzahlen mit den tatsächlichen Zahlen der Jahresrechnung erkennen. Da wie eingangs beschrieben, lediglich bei 6 Kommunen die Planzahlen 2024 sowie aktuelle Finanzplanungsdaten für die Jahre 2025 bis 2027 vorliegen, wurde bei den anderen kreisangehörigen Kommunen auf die HWK-Daten des Jahres 2023 zurückgegriffen. Demzufolge lagen hier auch nur die Finanzplanungsdaten der Jahre 2024 bis 2026 vor.

c) dauernde Leistungsfähigkeit

Die dauernde Leistungsfähigkeit einer Kommune ist ein wichtiger Indikator zur Einschätzung der Haushaltslage. Weist die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit in zwei der drei dem laufenden Jahr vorangegangenen Haushaltsjahre oder in zwei der dem laufenden Haushaltsjahr folgenden Finanzplanungsjahre einen Fehlbetrag auf, so ist ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen.

"freie Finanzspitze/Fehlbetrag"	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
dauernde Leistungsfähigkeit	247.360,48	220.915,93	84.817,19	56.377,40	107.787,24	122.537,44	175.003,33

Die dauernde Leistungsfähigkeit gibt somit einen Hinweis auf eine etwaige strukturelle Unterfinanzierung. Nach Auswertung des Betrachtungszeitraums weist die dauernde Leistungsfähigkeit durchgehend positive Werte aus, so dass in der Gesamtbetrachtung nicht von einer strukturellen Unterfinanzierung auszugehen ist.

d) Zuführung zum Vermögenshaushalt / freie Spitze

In der Regel sollte im Verwaltungshaushalt ein Überschuss erwirtschaftet werden. Dieser ist dem Vermögenshaushalt zuzuführen, wobei die Zuführung mindestens so hoch sein soll, dass die Kreditbeschaffungskosten und die ordentliche Tilgung von Krediten gedeckt werden kann (Pflichtzuführung). Der dann verbleibende Betrag wird auch als freie Spitze bezeichnet. Die freie Spitze (Nettoinvestitionsrate) gibt an, in welcher Höhe die Kommune eigene Mittel zur Finanzierung von Investitionen heranziehen kann. Es handelt sich damit um einen Indikator zur Beurteilung der kommunalen Finanzkraft.

	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Zuführung zum VmHH	729.056,93	618.247,61	641.249,04	192.717,28	244.830,44	260.395,36	551.720,83

	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
ordentl. Tilgung	184.733,26	162.516,43	167.173,85	183.708,60	190.882,04	136.177,36	376.719,17

	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Nettoinvestitionsrate	544.323,67	455.731,18	474.075,19	9.008,68	53.948,40	124.218,00	551.720,83

In der Gesamtbetrachtung sind alle Kommunen in der Lage, eine freie Spitze zu erwirtschaften. Somit ist die kommunale Finanzkraft gegeben. Ein strukturelles Defizit besteht nicht.

e) allgemeine Rücklage / Mindestrücklage

Wird im Verwaltungshaushalt eine freie Spitze erwirtschaftet, so kann sie neben der Verwendung für investive Maßnahmen auch zur Ansammlung in der allgemeinen Rücklage verwendet werden. Grundsätzlich sollte in der allgemeinen Rücklage mindestens ein Betrag in Höhe von 2 % der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes der vergangenen drei Jahre vorgehalten werden.

	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Bestand allgem. Rücklage	1.530.451,02	1.539.797,19	1.269.423,96	1.020.838,96	760.015,64	998.441,60	1.834.357,00

	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Mindestrücklage	109.073,25	122.430,54	134.201,75	146.977,88	150.434,52	152.135,08	467.124,33

Im Betrachtungszeitraum sinkt der Bestand der allgemeinen Rücklage von 2022 bis zum Finanzplanungsjahr 2025. In den zwei Folgejahren ist wieder ein Anstieg zu verzeichnen. Dennoch liegt der allgemeine Rücklagenbestand in jedem Jahr deutlich über der geforderten Mindestrücklage.

f) Verschuldung

	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Schuldenstand aus Kreditaufnahmen	1.678.238	1.558.885	1.676.718	1.206.903	1.193.858	1.058.287	2.953.036
Schuldenstand aus Altschulden	17.076	17.137	17.878	0	0	0	0
Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	17.484	16.926	7.931	6.826	5.598	3.274	1.700
Verschuldung gesamt	1.712.798	1.592.948	1.702.526	1.213.730	1.199.456	1.061.561	2.954.736

Im Betrachtungszeitraum 2021 bis 2022 ist ein Abbau der Schulden ersichtlich. Ab 2023 ist jedoch wieder ein Zuwachs zu verzeichnen, der bis zum Finanzplanungsjahr 2026 kontinuierlich abnimmt. Ab 2027 ist ein deutlicher Zuwachs zu erkennen. Diesen durchschnittlichen Jahreswert kann man jedoch nicht als repräsentativ heranziehen, da die Planung lediglich von 6 Kommunen erfolgt ist.

g) freiwillige Ausgaben

Nicht alle Gemeinden machten im Rahmen der Anhörung Angaben zur Wahrnehmung freiwilliger Aufgaben. In Auswertung der vorliegenden Informationen kann festgestellt werden, dass hier alle kreisangehörigen Kommunen in unterschiedlicher Höhe freiwillige Aufgaben wahrnehmen und dementsprechende Ausgaben leisten. Es wird davon ausgegangen, dass die Ermittlung der Höhe unterschiedlich berechnet wird. Eine Durchschnittsbetrachtung ist somit nicht zielführend.

h) Realsteuerhebesätze

Im Hinblick auf die Einnahmesituation der Kommunen hat der Landkreis die Realsteuerhebesätze abgefragt und diese mit den Nivellierungshebesätzen (§ 10 Abs. 2 ThürFAG) verglichen. Der Freistaat Thüringen gewährt den Gemeinden u.a. nur dann Bedarfszuweisungen, wenn diese ihre Einnahmemöglichkeiten ausgeschöpft haben. Für die Gewerbesteuer wurde mit Wirkung vom 01.01.2018 der sog. „Bedarfszuweisungshebesatz“ aufgehoben. Damit gilt für diese Steuer die Regelung der VV-Haushaltssicherung. Die Gemeinde muss hier mindestens den Durchschnittshebesatz ihrer jeweiligen Gemeindegrößenklasse erreichen. Allerdings wird bei der Ermittlung der Steuerkraftzahl der Gemeinden auf den Nivellierungshebesatz zurückgegriffen. Liegt der gemeindliche Hebesatz über dem Nivellierungshebesatz, werden die sich aus diesem höheren Hebesatz ergebenden

Steuermehreinnahmen bei der Berechnung der Steuerkraft nicht mitgerechnet, was für die Kommune eine tatsächliche Mehreinnahmen in voller Höhe bedeutet. Sie werden weder bei der Berechnung der Schlüsselzuweisung noch bei der Ermittlung von Kreis- und Schulumlage berücksichtigt. Liegen die Hebesätze allerdings unter dem Nivellierungsniveau, erhält sie weniger Schlüsselzuweisung und muss mehr Kreis- und Schulumlage zahlen, als es nach tatsächlichen Steuereinnahmen rechnerisch der Fall wäre.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass drei Gemeinden mit der Grundsteuer A geringfügig unter dem Nivellierungshebesatz liegen. Hinsichtlich der Grundsteuer B liegt bei einer Gemeinde eine Unterschreitung des Nivellierungshebesatz vor. Bei den Gewerbesteuern liegt der Hebesatz bei zwei Kommunen teilweise deutlich unter dem Wert.

i) Haushaltssicherung

Nach den vorliegenden Informationen hat eine Gemeinde angegeben, dass sie zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes verpflichtet ist. Eine Genehmigung hierzu seitens der Kommunalaufsicht liegt noch nicht vor. 8 Gemeinden haben vermerkt, wahrscheinlich zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes verpflichtet zu sein. Aus der Tatsache, dass eine Gemeinde haushaltssicherungspflichtig ist, kann jedoch nicht abgeleitet werden, dass eine strukturelle verfassungswidrige Unterfinanzierung auf Dauer vorliegt. Ziel der Haushaltskonsolidierung ist es, den Kommunalhaushalt in einem bestimmten Zeitraum wieder zu konsolidieren. Auch lässt sich aus der Pflicht zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes zunächst nicht herleiten, dass die Kreis- und Schulumlage ursächlich für die Haushaltslage der Gemeinde ist. Dies wäre im Rahmen der Einzelfallprüfung vor Festsetzung der endgültigen Bescheide zu prüfen.

Ergebnis der Querschnittsbetrachtung

Durch die erhobenen Finanzdaten konnte sich das Landratsamt des Unstrut-Hainich-Kreises ein Gesamtbild des notwendigen Finanzbedarfes der kreisangehörigen Kommune verschaffen.

In Auswertung der vorgenommenen Ermittlung zur Anhörung der Kommunen ist festzustellen, dass sich die Finanzsituation im Vergleich zum Vorjahr bei vielen Kommunen verschlechtert hat. Die Umlagekraft der kreisangehörigen Kommunen entwickelt sich dennoch seit mehreren Jahren in Folge steigender Steuerkraft konstant positiv, wobei die Einnahmemöglichkeiten aus Realsteuern mittels gemeindlicher Hebesätze unterschiedlich stark ausgeschöpft sind. Die Abschöpfung der Umlagegrundlagen durch die Kreis- und Schulumlage sowie der sonstigen Umlagen (VG-, ZV- und FAG-Umlage) hat sich im Vergleich zum Vorjahr ebenfalls verschlechtert. Sie beträgt 2024 lediglich 51,25 % (Durchschnitt der letzten 3 Jahre: 49,28 %).

Auf der Basis der erhobenen Daten zur finanziellen Situation der Gemeinden sowie der vorgenannten Anforderungen aus der Entscheidung des Thüringer Oberverwaltungsgerichtes lässt sich feststellen, dass mit der Erhebung der Kreis- und Schulumlage nicht bereits der Kernbereich der verfassungsrechtlichen Selbstverwaltungsgarantie einer kreisangehörigen Gemeinde durch die

Umlageerhebung des Landkreises Unstrut-Hainich-Kreis verletzt wird und sich dadurch keine strukturelle verfassungswidrige Unterfinanzierung ergibt.

Aus der durchgeführten Querschnittsprüfung bedeutsamer Finanzkennziffern ergibt sich, dass die Erhebung der Kreis- und Schulumlage auch nicht dazu führt, dass das absolute Minimum der kommunalen Finanzausstattung unterschritten wird. Die Gemeinden verfügen insgesamt im Betrachtungszeitraum über so viele Mittel, dass ihnen die Wahrnehmung freiwilliger Aufgaben ermöglicht wird. Die Umlage des ungedeckten Finanzbedarfs auf die kreisangehörigen Kommunen ist somit zumutbar und beeinträchtigt nicht deren verfassungsmäßige Selbstverwaltungsgarantie.

TEIL B

Wertung der Finanzsituation des Landkreises Unstrut-Hainich-Kreis für das Haushaltsjahr 2024

Die vorliegende Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wurden unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit sowie Sparsamkeit aufgestellt und in mehreren Sitzungen der Ausschüsse des Kreistages beraten.

Das Volumen des Gesamthaushaltes 2024 i. H. v. 228,3 Mio. EUR ist im Vergleich zum Vorjahr (220,6 Mio. EUR) um rund 7,7 Mio. EUR gestiegen. Die Veranschlagungen des Verwaltungshaushaltes sind um 9,8 Mio. EUR höher als 2023, die Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushaltes in Höhe von 27,2 Mio. EUR sinken um rund 2,1 Mio. EUR im Vergleich zum Haushaltsjahr 2023.

Der § 4 der Haushaltssatzung enthält die Festsetzung des gemäß § 25 Abs. 1 des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes (ThürFAG) nicht gedeckten Finanzbedarfes, der als Kreisumlage mit einem Umlagesatz i. H. v. 41,414 v. H. umzulegen ist. Die Schulumlage ist gemäß § 28 ThürFAG für Gemeinden, die keine Schulträger sind und nicht einem die Schulträgerschaft wahrnehmenden Zweckverband angehören, festzusetzen. Dies erfolgt im Haushaltsjahr 2024 mit einem Umlagesatz i. H. v. 7,835 v. H.

Die finanzielle Situation der Städte und Gemeinden des Unstrut-Hainich-Kreises, auf die im Rahmen dieser Darlegung bereits eingegangen wurde, war im Vorfeld des Erlasses der Haushaltssatzung zu ermitteln, um eine Abwägung zwischen der finanziellen Situation des Landkreises und der Städte und Gemeinden durchzuführen. Im Rahmen der Betrachtung der dauernden Leistungsfähigkeit des Unstrut-Hainich-Kreises sowie seiner angehörigen Städte und Gemeinden ist nicht nur die Entwicklung der Kreisumlage, sondern ebenso der Steuereinnahmen und Zuweisungen auf der Einnahmenseite, wie auch z.B. der Investitionen und deren Finanzierung auf der anderen Ausgabenseite zu fokussieren.

Darüber hinaus gilt es zu berücksichtigen, dass den Städten und Gemeinden noch eine finanzielle Mindestausstattung zur Erfüllung ihrer freiwilligen kommunalen Aufgaben zur Verfügung steht.

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben führt der Unstrut-Hainich-Kreis seit Jahren fast nur solche im so genannten übertragenen Wirkungskreis und seine eigenen

Pflichtaufgaben aus. Trotzdem konnte, unter dem Einsatz geringer Eigenmittel, bisher umfänglich von den Förderprogrammen von Bund und Land, insbesondere in den Schulen, dem Straßenbau und dem Brand- und Katastrophenschutz, partizipiert werden. Die wenigen freiwilligen Aufgaben, die bekanntlich nach dem neusten Urteil des OVG Weimar zur Kreisumlage kommunale Selbstverwaltung noch ausmachen, liegen im Landkreis seit Jahren deutlich unter 2 v. H. vom Volumen des Verwaltungshaushaltes (2024 = 0,69 %). Hier sind in erster Linie die Betreuung der Musikschule und die Mitgliedschaft im „Zweckverband Mühlhäuser Museen“ zu nennen. Von der Existenz der Musikschule partizipieren die Kinder und Jugendlichen unseres Landkreises im Hinblick kulturelle und künstlerische Bildung.

Vorhandene Bestände an Rücklagen und deren Entnahme z. B. zur Senkung der Kreisumlage stehen dem Landkreis seit dem Jahr 2000 nicht mehr zur Verfügung.

Die Ausgaben für den Schuldendienst / Tilgung von Krediten von 3,4 Mio. EUR erfolgen im Rahmen der vertraglichen Regelungen und liegen im Wesentlichen auf dem Niveau des Vorjahres.

Der Unstrut-Hainich-Kreis erbringt Tilgungsausgaben für laufende Darlehen gemäß vorliegender Tilgungspläne in Höhe von 2,2 Mio. EUR sowie für Tilgungsleistungen aus den Kreditaufnahmen in 2019/2020 zur Finanzierung der Salza-Halle in Höhe von 1,2 Mio. EUR.

Die Zuführung vom Verwaltungshaushalt zur anteiligen Deckung der ordentlichen Tilgung beträgt im Haushaltsplan 2024 2,2 Mio. EUR.

Der Unstrut-Hainich-Kreis befindet sich seit Jahren in der Haushaltssicherung. Das im Dezember 2013 beschlossene Haushaltssicherungskonzept wurde bisher in jedem Jahr fortgeschrieben, beschlossen und genehmigt. Bis zur vollständigen Konsolidierung benötigt der Landkreis Bedarfszuweisungen des Freistaates Thüringen, auf die er zum Ausgleich des Haushaltes, neben der zu erhebenden Kreisumlage, angewiesen ist. In den Jahren 2014 bis 2023 betrug die Summe insgesamt rund 83,8 Mio. EUR, für 2024 werden wiederum rund 10,9 Mio. EUR Bedarfszuweisung beantragt.

Daraus wird deutlich, dass der ungedeckte Finanzbedarf des Landkreises weit höher ist als die Einnahmen, die aus der Kreisumlage rekrutiert werden können.